
Verordnung über das Pfandleihgewerbe (Pfandleihverordnung)

Vom 22. Januar 2013 (Stand 1. Februar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 907 und 915 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ und Art. 18 lit. b Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 1911²⁾,

beschliesst:

§ 1 Bewilligung

¹ Öffentlichen Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie gemeinnützigen Unternehmungen kann die Ausübung des Pfandleihgewerbes bewilligt werden.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Betreibungen und Verlustscheine aufweisen und nicht wegen Delikten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit haben.

§ 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das Pfandleihgewerbe obliegt dem Amt für Justiz und Gemeinden.

² Dem Amt ist jederzeit Zutritt zu den Geschäftslokalen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu gewähren.

§ 3 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht richten sich nach der Verwaltungsgebührenverordnung³⁾, wobei § 3 keine Anwendung findet.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SHR [210.100](#).

³⁾ SHR [172.201](#).

§ 4 Versicherung

¹ Die Pfandgegenstände müssen zum Verkehrswert gegen Elementarschäden, Diebstahl und Sachbeschädigung versichert sein.

§ 5 Pfandleihbuch

¹ Die Pfandleihanstalt muss ein Pfandleihbuch führen, welches zu jedem Geschäft folgende Angaben enthält:

- a) Datum des Geschäftsabschlusses
- b) Name und Adresse der verpfändenden Person
- c) Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und -datum eines amtlichen Ausweises
- d) Darlehensbetrag
- e) Fälligkeit des Darlehens
- f) Zinssatz
- g) Beschreibung des Pfandgegenstandes
- h) Nummer des Versatzscheines

§ 6 Entgelt

¹ Der Jahreszins für die Darlehensgewährung darf 15 Prozent nicht übersteigen.

² Ein zusätzliches Entgelt darf nicht erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2013 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Amtsblatt 2013, S. 135.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.01.2013	01.02.2013	Erlass	Erstfassung	Abl. 2013, S. 135

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.01.2013	01.02.2013	Erstfassung	Abl. 2013, S. 135